

Beschlussvorlage Nr. USB 22/2022

Zuständig: Fachbereich 4
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Griese

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 "Hönnewiesen"

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	07.06.2022
Rat der Stadt Balve	22.06.2022

Finanzielle Auswirkungen: nein

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:

1. Der Rat der Stadt Balve schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 und 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen an und beschließt diese entsprechend.

2. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Baugrundstücke (BauNVO) in der z. Z. geltenden Fassung und § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Balve, den Bebauungsplan Nr. 51 „Hönnewiesen“ als Satzung und billigt gleichzeitig die Begründung.

Sachdarstellung:

Mit Beschluss am 23.06.2021 hat der Rat der Stadt Balve die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Hönnewiesen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauung geschaffen.

In der Zeit vom 29.07.2021 bis einschließlich 30.08.2021 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB.

Die Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen mit den entsprechenden Abwägungsvorschlägen wurde dem Rat in seiner Sitzung am 23.03.2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf beschlossen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen sowohl aus der Bevölkerung, als auch von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

Nach aktueller Rechtslage ist das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nur rechtmäßig, wenn in die abschließende Abwägung insgesamt alle Stellungnahmen aus allen Beteiligungsschritten einfließen. Dies erfolgt im Rahmen des Abwägungsprozesses vor Fassung des Satzungsbeschlusses. Im Anhang zu dieser Verwaltungsvorlage werden daher alle eingegangenen Stellungnahmen aus allen Beteiligungsschritten zur abschließenden Abwägung angefügt.

Aufgrund der öffentlichen Auslegung und der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind keine Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die die Grundzüge der Planung berühren.

Ich schlage deshalb vor den Bebauungsplanentwurf als Satzung zu beschließen.

H. Mühling

- 1 **Bebauungsplanentwurf Nr. 51 "Hönnewiesen"**
- 2 **Begründung zum B-Planentwurf Nr. 51 "Hönnewiesen"**
- 3 **Liste der Abwägungsvorschläge der frühzeitigen Beteiligung**
- 4 **Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung**
- 5 **Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung**
- 6 **Liste der Abwägungsvorschläge aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
- 7 **Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Beteiligung**
- 8 **Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Beteiligung**